

# Verordnung über die Wildruhezonen (Wildruhezonenverordnung, WrZV)

(Vom 25. Oktober 2016)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 4ter Absatz 1 der eidgenössischen Jagdverordnung<sup>1)</sup>, Artikel 7 Absatz 4 des Kantonalen Jagdgesetzes<sup>2)</sup> und Artikel 32 Absatz 1 der Jagdverordnung<sup>3)</sup>,

*erlässt:*

I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Wildruhezonen fest und regelt deren Nutzung während der Ruhezeiten.

### Art. 2 *Wildruhezonen*

<sup>1</sup> Wildruhezonen bezeichnen Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln vor Störung.

<sup>2</sup> Darunter fallen insbesondere Wintereinstandsgebiete oder Brunft-, Setz-, Brut-, und Aufzuchtgebiete.

### Art. 3 *Umfang der Wildruhezonen*

<sup>1</sup> Die Wildruhezonen umfassen die auf den Plänen im Anhang bezeichneten Flächen.

<sup>2</sup> Die Pläne sind integrierender Bestandteil dieser Verordnung.

## 2. Schutzbestimmungen

### Art. 4 *Ruhezeiten*

<sup>1</sup> Für die Wildruhezonen gelten folgende Ruhezeiten:

---

<sup>1)</sup> SR 922.01

<sup>2)</sup> GS VI E/211/1

<sup>3)</sup> GS VI E/211/2

<i>Wildruhezonen</i>	<i>Zeitraum</i>
1–9	21. Dezember bis 31. März
10–17	21. Dezember bis 30. April
18–27	21. Dezember bis 30. Juni
28, 29	1. April bis 30. Juni
30–32	1. September bis 31. Oktober

#### **Art. 5** *Wege- und Routengebot*

<sup>1</sup> Während der Ruhezeiten dürfen die Wildruhezonen nur auf den in den Plänen gekennzeichneten Wegen und Routen betreten werden. Das Verlassen dieser Wege und Routen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Wege- und Routengebot gemäss Absatz 1 gilt auch für Skifahren, Snowboarden, Skiwandern, Langlauf, Schneeschuhlaufen, Schlitteln und Ähnliches.

<sup>3</sup> In den eidgenössischen Jagdbanngebieten sind Skifahren, Snowboarden, Skiwandern, Langlauf, Schneeschuhlaufen, Schlitteln und Ähnliches ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten.

<sup>4</sup> Abweichende zeitliche Begehungseinschränkungen aufgrund besonderer Umstände sind in den Plänen und im Gelände speziell markiert.

#### **Art. 6** *Weitere Einschränkungen*

<sup>1</sup> Während der Ruhezeiten gelten in den Wildruhezonen folgende weiteren Einschränkungen:

- a. Leinenpflicht für Hunde, ausgenommen Lawinen- und Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Treibhunde, Polizeihunde und Schweisshunde während ihres Arbeitseinsatzes;
- b. Jagdverbot inklusive Pass- und Fallenjagd;
- c. Verbot des Betretens mit Hängegleitern, Fallschirmen oder ähnlichen Fluggeräten;
- d. Verbot des Startens, Landens und Überfliegens mit unbemannten Fluggeräten bis 30 Kilogramm;
- e. Verbot von Anlässen und Veranstaltungen;
- f. Verbot des Suchens von Abwurfstangen.

#### **Art. 7** *Zulässige Nutzungen*

<sup>1</sup> Während der Ruhezeiten sind folgende Nutzungen uneingeschränkt zulässig:

- a. direkter Zugang zu Gebäuden für berechnigte Benutzer;
- b. alp- und landwirtschaftliche Nutzung;
- c. forstliche Tätigkeiten;

- d. Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten;
- e. Ausübung amtlicher Funktionen;
- f. Kontrolle und Unterhalt von Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand, von Kraftwerken und Übertragungsnetzen;
- g. Rettungsdienste.

<sup>2</sup> Der direkte Zugang zu Gebäuden durch berechnigte Benutzer, alp- oder landwirtschaftliche Nutzungen, forstliche Tätigkeiten, Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, Kontrolle und Unterhalt von Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand, von Kraftwerken und Übertragungsnetzen sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden.

#### **Art. 8** *Ausnahmebewilligung*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann unter Vornahme einer Interessenabwägung befristete Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen bewilligen, insbesondere für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder für Aufgaben im öffentlichen Interesse.

### **3. Vollzug, Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9** *Markierung*

<sup>1</sup> Die Wildruhezonen sind vor Ort mit Informationstafeln markiert.

#### **Art. 10** *Aufsicht und Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Jagdaufsichtsorgane nach Artikel 27 Absatz 1 der Jagdverordnung üben die Aufsicht und Kontrolle aus.

#### **Art. 11** *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz gegen Entscheide nach Artikel 8 richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1</sup>.

#### **Art. 12** *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen werden gestützt auf die kantonale und eidgenössische Jagdgesetzgebung sowie die Kantonale Ordnungsbussenverordnung<sup>2</sup> geahndet.

## **II.**

GS III F/1/1, Kantonale Ordnungsbussenverordnung vom 17. September 2013 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

---

<sup>1</sup>) GS III G/1

<sup>2</sup>) GS III F/1/1

## Art. 15 Abs. 1

<sup>1</sup> Übertretungen in diesem Bereich werden mit folgenden Bussen geahndet:

3. *(geändert)* Unnötige Beunruhigung oder Störung des Wildes (Art. 33 Abs. 1 Jagdverordnung, Art. 5 Wildruhezonenverordnung) 150.–
4. *(geändert)* Verstoss gegen die Leinenpflicht (Art. 30 Abs. 1 Jagdverordnung, Art. 6 Abs. 1 Bst. a Wildruhezonenverordnung) 100.–
13. *(neu)* Betreten der Wildruhezonen mit Hängegleitern, Fallschirmen und ähnlichen Fluggeräten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c Wildruhezonenverordnung) 150.–
14. *(neu)* Starten, Landen und Überfliegen mit unbemannten Fluggeräten bis 30 Kilogramm (Art. 6 Abs. 1 Bst. d Wildruhezonenverordnung) 200.–

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

## IV.

Diese Verordnung und die Änderungen der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung treten am 1. Juli 2017 in Kraft.